

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	04.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Weitere Hinweise zum § 27 Abs. 2 des Entwurfes der Bestattungs- und Friedhofssatzung

In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 15.09.2008 wurden folgende weitere Fragen gestellt bzw. Anmerkungen gemacht. Die Stellungnahme der Verwaltung wird dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün zur Kenntnis gegeben.

„Herr Wolter merkt an, hinsichtlich der Flächenobergrenzen sowie bestehender Bedenken hinsichtlich des Wettbewerbes bei einer Privatisierung müsse diskutiert werden, inwieweit eine satzungsmäßige Verankerung dieser Punkte vorgenommen werde. Darüber hinaus sollte ein Vergabevorbehalt entweder im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen oder im Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün ausgesprochen werden.

Antwort der Verwaltung:

In der Mitteilung der Verwaltung 3929/2008 – Hinweise zum § 27 Abs. des Entwurfes der Bestattungs- und Friedhofssatzung - sind die Vorstellungen der Verwaltung zu den Flächenobergrenzen für Kooperationsgräber genannt worden. Diese oder eine nach Vorgaben des Fachausschusses geänderte Festlegung wird nach Beschluss des Rates veröffentlicht und erhält damit eine Verbindlichkeit, die der einer entsprechenden Satzungsformulierung gleichkommt. Mit Blick auf die Umfänglichkeit dieser Flächenobergrenzenbeschreibung würde eine Übernahme in die Satzung diese überfrachten. Das Gleiche gilt für die Kriterien, die die Bedingungen beschreiben für eine Bewerbung als Kooperationspartner.

Eine Beschränkung des Wettbewerbes durch die Einrichtung von Kooperationsgräbern findet nach Auffassung der Verwaltung nicht statt. Der Auslöser für ein Wettbewerbsgeschehen ist nicht ein Unternehmer, sondern der Nutzungsberechtigte. Er trifft die Entscheidung, ob er das Paketangebot „Kooperationsgrab“ mit den daran geknüpften Auflagen (z. B. Dauerpflegevertrag, vorgegebene Grabsteine etc.) annehmen will. Sofern er diese Bindung nicht wünscht, findet er in der Regel in unmittelbarer Nähe ein Wahlgrabangebot, das er nach seinen Vorstellungen entweder selbst gestalten oder die Gestaltung von einem Friedhofsgartenbauunternehmen und einem Steinmetzbetrieb seiner Wahl vornehmen lassen kann.

Eine Möglichkeit für einen Kooperationsgrabnehmer, nur die aus seiner Sicht vorteilhaften Paketbestandteile wählen und auf die weniger attraktiven verzichten zu können, wäre einem künftigen Kooperationspartner nicht zumutbar, da er einerseits in erhebliche finanzielle Vorleistungen treten muss, bevor er mit einem ersten „Kunden“ ein Vertragsverhältnis eingehen kann und deshalb eine auskömmliche Kalkulation braucht, und andererseits das volle finanzielle Risiko allein zu tragen hat.

Mit einer Veröffentlichung der Kriterien, die die Bedingungen für eine Bewerbung als Kooperationspartner beschreiben, geht die Stadt Köln eine Bindung ein, die ein Ermessen nicht zulässt in den Fällen, in denen die Bedingungen in vollem Umfange erfüllt werden. Im Falle einer Ablehnung durch einen Ausschuss bei gleichzeitiger Bevorzugung eines weiteren Bewerbers könnte möglicherweise ein Klageanlass geschaffen werden. Die Verwaltung empfiehlt stattdessen, vor einer Entscheidung den Fachausschuss umfassend über das Kooperationsmodell zu informieren.

„Herr Detjen möchte wissen, inwieweit der nicht genehmigte Umbau gegen den Denkmalschutz verstoßen habe und ob von einer Störung der Totenruhe auszugehen sei. Außerdem interessiere ihn, wie der Bauunternehmer den Umbau finanziert habe.“

Antwort der Verwaltung:

Die Friedhofsverwaltung hat mit der Unteren Denkmalbehörde die unerlaubte Bautätigkeit erörtert. Es besteht Einvernehmen, dass alle Bautätigkeiten, die nicht im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen, zu beseitigen sind. Derzeit gibt es in diesem Zusammenhang bei den Beteiligten keine Erkenntnisse über Verstöße gegen den Denkmalschutz.

Bei den unerlaubt bebauten Friedhofsflächen handelt es sich um ehemalige Reihengrabfelder. Ruhefristen für die Flächen bestehen seit längerem nicht mehr. Insoweit ist der Straftatbestand „Störung der Totenruhe“ nicht relevant.

Es liegt nicht in der Kompetenz der Verwaltung, die Finanzierungsdetails der unerlaubten Bautätigkeit zu hinterfragen, da es sich um dem internen Betriebsbereich des Unternehmens zugehörige Angelegenheiten handelt.“